

48
317

1. Änderungsbeschluß

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der Flurbereinigungsbeschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 24.07.1984 (StAnz. 1984 S. 1742) für das Flurbereinigungsverfahren

Malsfeld - Ostheim - F 862 -
Schwalm-Eder-Kreis

wie folgt geringfügig geändert:

1. Zum Verfahren werden hiermit nachträglich zugezogen aus der Gemeinde Knüllwald Gemarkung Berndshausen die Grundstücke
Flur 3 Nr. 13/1, 14, 15/1, 17/1, 17/2, 17/3, 18,
19/1, 22/2, 23/2, 25/1, 44/29, 45/1,
46, 47, 48, 50/3, 50/4
2. Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch die Zuziehung der vorgenannten Grundstücke von rd. 1083 ha um rd. 17 ha auf 1100 ha.

Die im Flurbereinigungsgebiet liegende Waldfläche hat eine Größe von rd. 144 ha.
3. Eine Änderung in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft tritt durch diesen Beschluß nicht ein.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 - drei - Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, anzumelden. Werden

49
318

Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

G r ü n d e

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt,

1. um das von der Straßenbauverwaltung in diesem Gemarkungsteil erworbene Ersatzland in der Bodenordnung zweckmäßig verwerten zu können,
2. um unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten eine zweckmäßigere Abgrenzung des Verfahrensgebietes zu erreichen.
3. Die Eigentümer wurden über die Zuziehung informiert.

51
320

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am Tage der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden, Parkstraße 44 oder beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, zu erklären.

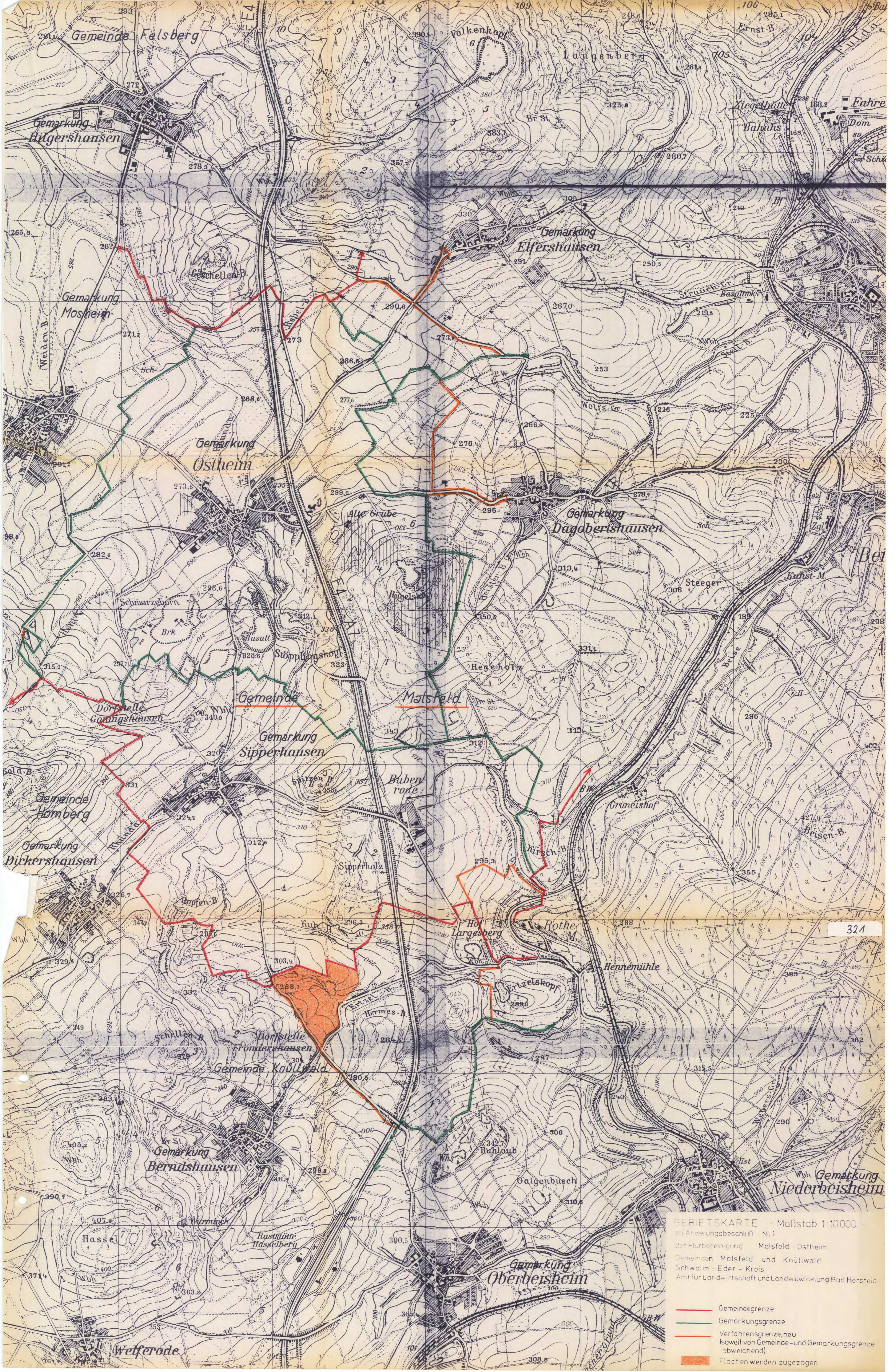
Bad Hersfeld, den 07.01.1987

Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung



Gipper
Gipper

(Vermessungsdirektor)



GEBIETSKARTE - Maßstab 1:10000 -
 zu Änderungsbeschl. Nr. 1
 der Flurbereinigung Malsfeld - Ostheim
 Gemeinden Malsfeld und Knüllwald
 Schwalm - Eder - Kreis
 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Verfahrnsgr. neu
(soweit von Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
abweichend)
- Flächen werden zugezogen